

AUS- UND WEITERBILDUNGS- KOSTEN RÜCKFORDERUNG

Bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**, innerhalb von **fünf Jahren** nach Ausbildungs-ende, hat der Dienstgeber, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, einen Anspruch auf Rückforderung der Aus- und Weiterbildungskosten, wenn diese die Freigrenze von € 2.500,- übersteigen.

1. Voraussetzungen für die Rückforderung
2. Entfall der Rückzahlungsverpflichtung
3. Zusammensetzung der Aus- und Weiterbildungskosten
4. Rechtsgrundlagen

1. Voraussetzungen für eine Rückforderung

Eine **Rückforderung** anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses setzt voraus:

1. Die **Beendigung** des Dienstverhältnisses erfolgte durch Kündigung, Entlassung, Zeitablauf, ungerechtfertigte Dienstabwesenheit in der ununterbrochenen Dauer von zumindest fünf Arbeitstagen, Austritt oder einverständliche Lösung.
2. Die Aus- und Weiterbildungen oder das letzte Aus- und Weiterbildungsmodul wurden in einem Zeitraum von **fünf Jahren vor** dem Zeitpunkt der **Beendigung** des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen.
Die Fünfjahresfrist wird um allfällige Zeiten eines Karenz- oder Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge (mit Ausnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz) verlängert.
3. Sämtliche im Dienstverhältnis aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten (Zusammensetzung siehe [Punkt 3](#)) wenn diese den Betrag von € 2.500,- (Freigrenze) übersteigen.

Die unter [Punkt 2](#) und [Punkt 3](#) festgelegten Voraussetzungen gelten gleichermaßen bei einer vorzeitigen oder einer erfolglosen Beendigung der Aus- und Weiterbildung.

Hinweis:

Bei der Rückforderung von Kosten für **erfolglos beendete oder vorzeitig abgebrochene** Aus- und Weiterbildungen kommt es zu **keiner Aliquotierung**, sondern es sind dem Dienstgeber die gesamten angefallenen Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen.

2. Entfall der Rückzahlungsverpflichtung

Keine Rückforderung der Aus- und Weiterbildungskosten erfolgt für Bedienstete bei:

- Lösung aufgrund **Pensionierung**
- **begründetem vorzeitigem Austritt** (Unfähigkeit zur Dienstleistung; die Dienstleistung kann ohne Schaden für die Gesundheit nicht mehr fortgesetzt werden)
- **freiwilligem Ausscheiden** aus dem Dienstverhältnis innerhalb von **sechs Jahren nach der Geburt** eines eigenen Kindes, eines allein oder gemeinsam mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder eingetragenen Partnerin oder Partner an Kindesstatt angenommenen Kindes oder eines in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt
- wenn die Rückerstattung ausnahmsweise eine **unbillige Härte** darstellt
- **rasterzeugnisrelevanten Ausbildungen** für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung nach dem NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992).
- Ärztinnen und Ärzten im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992 sofern nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein neuer Vertrag nach dem NÖ SÄG 1992 angeboten wurde und die Ärztin bzw. der Arzt das Angebot bis zum Ablauf der Befristung nicht angenommen hat

Wird ein Antrag auf einverständlich Lösung des Dienstverhältnisses gestellt und übersteigen die Aus- und Weiterbildungskosten die Freigrenze von € 2.500,- stimmt der Dienstgeber einer einverständlichen Lösung nur zu, wenn die Rückzahlung vorher anerkannt wird. Dies erfolgt schriftlich in einem vom Dienstgeber übermittelten Formular aus dem die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages hervorgeht.

3. Zusammensetzung der Aus- und Weiterbildungskosten

Die Höhe der Aus- und Weiterbildungskosten setzt sich zusammen aus:

- **Bruttobezug¹** ohne Sonderzahlung in jenem Ausmaß, in dem für Aus- und Weiterbildungszwecke eine Freistellung von der Dienstleistung (infolge eines Antrages) unter Fortzahlung der Bezüge erfolgte (= Bruttobezug x Sonderurlaubstage x 1/30)
- **anteilige Sonderzahlungen** (ca. 1/6 des Bruttobezuges ohne Sonderzahlung)
- **Kurs-, Schulungs-, Seminar- und Lehrmittelkosten**
- **ausbezahlte Fahrkostenersätze**
- **ausbezahlte Reisegebühren** für eine Dienstreise unter dem ausdrücklichen Titel „berufliche Bildungsmaßnahme“
- **sonstigen Aus- und Weiterbildungskosten**, die vom Land Niederösterreich ersetzt, zur Verfügung gestellt oder aufgewendet wurden

¹ Der Bruttobezug ist den monatlichen Bezugsnachweisen der betroffenen Zeiträume zu entnehmen (siehe „Bezüge brutto“ ausschließlich aus Spalte „lfd. Monat“, ohne Sonderzahlungen).

Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Besteht die Ausbildung aus mehreren in einem sachlichen Zusammenhang zueinanderstehenden Teilen, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten mit Enden des letzten Teiles.

Berechnungsbasis der entstandenen Kosten im ersten Monat des Rückforderungszeitraumes → $1/60$ (bzw. 1,67 %)

Berechnungsbasis der entstandenen Kosten im zweiten Monat des Rückforderungszeitraumes → $2/60$ (bzw. 3,33 %)

Berechnungsbasis der entstandenen Kosten im 60. (letzten) Monat des Rückforderungszeitraumes → $60/60$ (bzw. 100 %)

4. Rechtsgrundlagen

- § 94 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- § 60a NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- § 22a Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und
- § 48a NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992)
- Richtlinie HR Management - Aus-, Fort- und Weiterbildung inkl. Praktika